

Verwaltungsgericht stellt sich auf die Seite der Gemeinde

# Rückschlag für Initiative, „Unser Oberhaching“

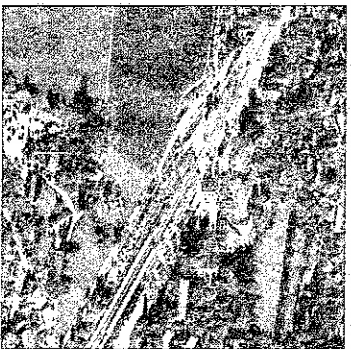
Richter: Gemeinderat darf in seiner Planungshoheit nicht eingeschränkt werden / Berufung ausdrücklich zugelassen

Von Andreas Salch

**Oberhaching** ■ Die Initiative „Unser Oberhaching“ hat vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München (VG) einen Dämpfer bekommen. Denn nach Ansicht des Gerichts ist die Fragestellung des Bürgerbegehrens, mit dem die Initiative Front gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde macht, unzulässig.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens, Hermann Hoffner, Martha Über und Heinz Barchle, wollen, wie berichtet, dass im Flächennutzungsplan lediglich 35 Hektar für Wohnbebauung in Oberhaching ausgewiesen werden, um so einen Bauboom zu verhindern. Die Gemeinde

hat hierfür indes 53 Hektar reserviert. Darüber hinaus fordert die Initiative eine Halbierung des Planungsgebiet westlich des



Freie Flächen sollen nach Forderung der Bürgerinitiative nicht dem Bauboom zum Opfer fallen.

Foto: Schunk

Deisenhofener S-Bahnhofs. Fünf weitere Baugelände, darunter unter anderem Puth und Kirchweg-Tölzer Straße, sollen im Flächennutzungsplan um jeweils 30 Prozent reduziert werden.

Zwar waren die Richter am VG der Ansicht, dass die Initiatoren bei ihrem Bürgerbegehren keineswegs zwei unzulässige Fragen gekoppelt habe – genau hieran war die Initiative in einem ersten Anlauf gescheitert. Allerdings, jedoch hätte der Gemeinderat im Falle eines Erfolgs des Bürgerbegehrens nicht genügend Spielraum bei der Bauleitplanung. Der Gemeinderat dürfe nicht in seiner „Planungshoheit eingeschränkt werden“, sagte Richter Wiens. Damit schloss sich das Gericht der

Einschätzung des Rechtsanwalts der Gemeinde Oberhaching an, der deutlich gemacht hatte, dass die Initiatoren eine „allgemeine Vorgabe“ für die von ihnen angestrebte Flächenreduzierung machen müssten. Wenn diese jedoch – wie geschahen – für jedes der fraglichen Gebiete im vorhin im Detail festgelegt werde, verbleibe der Gemeinde kein Spielraum mehr.

Die „ideale Fragestellung“ für ein Bürgerbegehren, wie sie Richter Wiens vorschlug, nämlich für jeden Ortsteil ein gesondertes Bürgerbegehren zu machen, lehnte Rechtsanwalt Hans-Peter Peine, der die Kläger um Hermann Hoffner vertritt, ab. „Dies würde zu einer Vermögungsübertragung von Bürgerbegehren führen“, so Peine.

Angesichts der bislang uneinheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung ließen die Richter der 7. Kammer des VG eine Berufung der Kläger der Initiative „Unser Oberhaching“ vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München (VGH) ausdrücklich zu. Dies zeigt, welche rechtliche Bedeutung dem Fall zukommt.

Herrmann Hoffner sagte nach der Verhandlung, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei „bedauerlich“. Man hätte den gesamten Flächennutzungsplan als „eine Einheit“ zur Abstimmung stellen müssen. Denn dann, so Hoffner, der die Erfolgsaussichten in der Berufung vor dem VGH im übrigen skeptisch beurteilt, hätten wir Recht bekommen.